

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f969fa23-e480-3888-97e6-9832b13da2ba>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 15 GG - Überführung in Gemeineigentum/-wirtschaft

¹Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. ²Für die Entschädigung gilt [Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4](#) entsprechend.

